

# **SATZUNG**

## **Vereinssatzung "Nürnberger Hauptstadtchor"**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Nürnberger Hauptstadtchor“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch die Pflege des Chorgesangs im Austausch mit nationalen und internationalen Musikgruppen.
2. Der Verein hält hierzu insbesondere regelmäßige Chorproben ab und tritt mit Konzerten an die Öffentlichkeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Chorleiter**

1. Der Chor wird durch einen Chorleiter geleitet, der für die musikalische Leitung verantwortlich ist.  
Der Chorleiter wird durch den Vorstand berufen.

## **§ 6 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jeder werden, der über die entsprechenden musikalischen und stimmlichen Fähigkeiten verfügt. Hierüber entscheidet der Chorleiter gemeinsam mit dem Vorstand.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt aus dem Verein ist zweimal jährlich möglich (zum 30.06. und zum 31.12.) und ist dem Verein 3 Monate im Voraus anzuzeigen.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festsetzt wird.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenführer/in.
2. Diese Personen bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
6. Für alle Rechtsgeschäfte über 1000€ ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen. Klargestellt wird, dass eine Beschränkung der Handlungsbefugnis des Vorstands nach außen damit nicht verbunden ist und die vorstehende Beschränkung nur im Innenverhältnis gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern gilt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Berufung des Chorleiters

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise, des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen von zwei Vorstandmitgliedern geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf ein Jahr gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahmen des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
  - b. Entgegennahmen der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstands
  - c. Festsetzung der Höhe des Beitrags,
  - d. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - e. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss nach §3 und §5 der Satzung.
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
  2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben oder e-mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
  3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss (min. 3 Mitglieder) übertragen werden. Ebenso wird aus dem Wahlausschuss ein Wahlleiter bestellt, der über die ordentliche Durchführung der Wahl wacht.
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Bei der Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur

Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AWO-Sozialstiftung Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Nürnberg, den 07.02.13

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Sabine (Birna) Trummer  
M. Heine  
S. M...  
B...  
K...  
E...  
Andreas Schmidt-Jebel  
Walter...  
...  
...  
...  
...  
...  
...